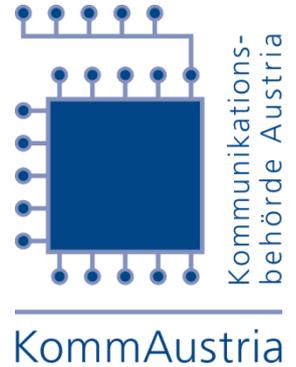


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria



RSb

Herrn Mag. D
p.A. B Rechtsanwälte

--

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-067	Mag. Schörg	474	31. März 2014

Ermahnung

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
15.07.2013		Wien
als Mitglied des Vorstandes des C-Verbandes und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ am 15.07.2013 durch die Eingabe der Bezeichnung „Senior Media“ eine Bekanntgabe veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei den genannten Bezeichnung nicht um die Bezeichnung eines Mediums handelt.		

--

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.09.2013, KOA 13.500/13-171, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen berufenes Organ des C-Verbandes und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass der C-Verband am 15.07.2013, somit in der Meldephase betreffend das 2. Quartal des Jahres 2013, Bekanntgaben veranlasst habe, deren Unrichtigkeit offensichtlich sei, da es sich bei diesen Eingaben nicht um die Namen von Medien handle.

Mit Schreiben vom 25.10.2013, eingelangt am selben Tag, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und brachte im Wesentlichen Folgendes vor:

Eingangs führte der Beschuldigte aus, ihn treffe tatsächlich keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit. Er sei im Sinn der Judikatur nicht als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher bestellt worden. Richtig sei lediglich, dass der Beschuldigte immer wieder dem Rechnungshof gegenüber als Ansprechperson bzw. als Vertretungsbefugter des C-Verbandes genannt worden sei. Dies sei jedoch lediglich dem Rechnungshof gegenüber als parlamentarisches Kontrollorgan geschehen und nicht in verwaltungsstrafrechtlichen Zusammenhängen.

Weiters schilderte der Beschuldigte die Organisation des C-Verbandes und machte Ausführungen zu den einzelnen Verwaltungskörpern des Rechtsträgers. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem unter Pkt. 1.6. ausgeführt, dass der Beschuldigte Mitglied des Vorstandes sei. Beim Vorstand handle es sich um dasjenige Organ, welchem die Besorgung aller Aufgaben des C-Verbandes obliege, die nicht ausdrücklich der Trägerkonferenz zugewiesen sind. Zudem vertrete der Vorstand den C-Verband nach außen (Pkt. 1.3.). Jedoch seien die einzelnen Mitglieder des Vorstandes, und somit auch der Beschuldigte, keineswegs zur Vertretung des C-Verbandes nach außen befugt bzw. verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Dies deshalb weil die Vertretung des C-Verbandes dem Kollegialorgan Vorstand und nicht den einzelnen Mitgliedern obliege.

Zu den Datenbekanntgaben führte der Beschuldigte aus, dass es richtig sei, dass es sich bei den betreffenden Bekanntgaben nicht um die Bezeichnungen von Medien, sondern um solche von Medieninhabern gehandelt habe. Diese irrtümlich missverständlichen Angaben seien jedoch durch die „Anleitung zur Durchführung der Bekanntgaben nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz“ der RTR gefördert worden. Dort sei auf Seite 6 unter Punkt 5b unter der Überschrift „Import einer Excel-Liste“ angeführt gewesen, dass Spalte 1 der Liste den „Namen des Mediums bzw. Medieninhabers“ enthalten müsse. Zum Nachweis dieses Vorbringens legte der Beschuldigte Beilage /1 vor. Bei objektivem Verständnis der Wendung „bzw.“ habe der Beschuldigte davon ausgehen können, dass nicht nur der Name des Mediums sondern auch alternativ jener des Medieninhabers genannt werden durfte. Die Anleitung der RTR habe den Irrtum daher zumindest begünstigt. Dies sei bei der Entscheidung über die Verhängung einer etwaigen Verwaltungsstrafe zu berücksichtigen. Ein Verschulden des Beschuldigten sei nicht gegeben, vielmehr sei dieser bzw. seien die Mitarbeiter des C-Verbandes aufgrund der missverständlichen Anleitung der RTR einem Irrtum unterlegen, der bei der gebotenen durchschnittlichen Sorgfalt nicht vorwerfbar sei. Zudem müsse einem im Bereich des Sozialversicherungsrechts tätigen Funktionär oder Mitarbeiter eines Selbstverwaltungskörpers die Unterscheidung zwischen einem Medium und einem Medieninhaber nicht geläufig sein. Es handle sich hierbei nämlich um gesetzliche Termini aus dem Mediengesetz die in ihrem allgemeinen Bedeutungsgehalt nicht allgemein bekannt seien.

Weiters brachte der Beschuldigte vor, die unter „Wiener Press(e)verein“ bekanntgegebene Veröffentlichung habe die Veröffentlichung eines Inserats in der Zeitschrift „Freiheit“ des ÖABB, konkret der Sondernummer „Fit fürs Leben – fit für die Arbeit“ betroffen. Die Sondernummer stelle eine Beilage zum zehnmal im Jahr erscheinenden Medium „Freiheit“ dar. Die Entgelthöhe für diesen Auftrag habe jedoch lediglich EUR 4.500,- erreicht. Zugleich sei im Zeitraum von Jänner 2013 bis Februar 2014 eine Bannerwerbung auf der Website www.oeabb.at veröffentlicht worden, für welche ein Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 3.000,- geleistet worden sei (somit EUR 250,- monatlich). Es habe sich somit bei der Bekanntgabe „Wiener Presseverein“ um eine zusammenfassende Meldung gehandelt, die zwei Medien betroffen habe. Zum Nachweis wurde Beilage /8 vorgelegt.

Der Bekanntgabe „Senior Media“ seien schließlich Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Unsere Generation – das größte Seniorenmagazin Österreichs“ des Pensionistenverbandes Österreich (PVO) zuzuordnen. Hierbei handle es sich um ein periodisches Medium.

Weiters verwies der Beschuldigte auf die Stellungnahme der mitbeteiligten Partei C-Verband vom 17.10.2013 (zum Akt genommen unter KOA 13.500/13-369 und Beilage /10) und dem darin dargestellten Sachverhalt hinsichtlich der Korrespondenz um das aufklärende Mail der KommAustria vom 13.06.2013. Dieses sei beim C-Verband nicht an der für rechtsrelevante Schriftstücke kundgemachten Adresse eingelangt, sondern an einer nicht mehr benützten Mailadresse eines Resturlaubsbeziehers vor dessen Pension, weshalb der C-Verband bzw. dessen Mitarbeiter nicht darauf eingehen haben können. Andernfalls wären die Hinweise im betreffenden Hinweisschreiben umgehend befolgt worden. Um weitere Missverständnisse zu vermeiden sowie eine sichere Bearbeitung der Verständigungen der RTR zu unterstützen habe der C-Verband in der Zwischenzeit ausdrücklich Herrn Dr. Souhrada als Ansprechperson auf der Website der RTR nominiert und als Mailadresse des C-Verbandes in solchen Angelegenheiten die Benutzergruppe medientransparenz@hvb.sozvers.at genannt.

Abschließend wurde vorgebracht, dass die Folgen der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen äußerst gering seien, was auch auf das Verschulden zutreffe welches sich im Bereich einer „entschuldbaren Fehlleistung“ bewege.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Im C-Verband sind die in den §§ 23 bis 25 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bezeichneten Versicherungsträger und die Träger der im § 2 Abs. 2 ASVG bezeichneten Sondersicherungen zusammengefasst (§ 31 Abs. 1 ASVG). Dem C-Verband obliegt unter anderem die Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen im Vollzugsbereich der Sozialversicherung, die zentrale Erbringung von Dienstleistungen für die Sozialversicherungsträger und die Erstellung von Richtlinien zur Förderung oder Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger.

Gemäß § 441 ASVG sind als Verwaltungskörper des C-Verbandes die Trägerkonferenz und der Vorstand eingerichtet. Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Aufgaben des C-Verbandes, die nicht ausdrücklich durch Gesetz der Trägerkonferenz zugewiesen sind (Generalkompetenz für laufende Geschäfte). Außerdem vertritt er den C-Verband nach außen (§ 441f Abs. 1 ASVG). Der Beschuldigte war jedenfalls am 15.07.2013 Mitglied des Vorstandes des C-Verbandes.

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.07.2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Der C-Verband ist auf dieser Liste angeführt. Er war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 01.01.2013 angeführt.

Für den C-Verband wurden am 15.07.2013 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Bekanntgaben veranlasst: „Senior Media“ und „Wiener Presseverein“ [sic]. Diesen Bezeichnungen wurden die Beträge von EUR 8.032,50 sowie EUR 7.500,- zugeordnet.

Bei der „seniormedia marketing ges.m.b.h.“ handelt es sich um eine im Firmenbuch zu FN 228853 z eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Der Gesellschaft obliegt unter anderem die Produktion und die Anzeigenverwaltung des Magazins „UG – Unsere Generation. Das größte Seniorenmagazin Österreichs“ welches zehn Mal im Jahr erscheint. Medieninhaber ist der Pensionistenverband Österreich (PVÖ) mit Sitz in Wien. Die grundlegende Richtung des periodischen Druckwerks besteht in der Berichterstattung über soziale Sicherheit sowie über den Pensionistenverband (es handelt sich um eine Mitgliederzeitung). Im zweiten Quartal des Jahres 2013 beauftragte der C-Verband im genannten Magazin Werbeaufträge in der Gesamthöhe von EUR 8.032,50.

Beim „Wiener Pressverein“ handelt es sich um einen zu ZVR-Zahl 344394572 im zentralen Vereinsregister registrierten Verein mit Sitz in Wien. Der Verein ist Medieninhaber des Druckwerks „Freiheit – Das Arbeitnehmer-Magazin“, welches zehn Mal im Jahr erscheint. Bei dieser Zeitschrift handelt es sich zugleich um das Servicemagazin des ÖAAB. Darüber hinaus obliegt dem Wiener Pressverein auch die Inseratenbetreuung betreffend die Website des ÖAAB (www.oeaab.com). Im zweiten Quartal des Jahres 2013 beauftragte der C-Verband im Magazin „Freiheit“, genauer in der Sonderbeilage zum Thema Gesundheit mit dem Titel „Fit fürs Leben – fit für die Arbeit“ entgeltliche

Veröffentlichungen in der Gesamthöhe von EUR 4.500,-. Weiters veröffentlichte der C-Verband im Zeitraum Februar 2013 bis Februar 2014 ein Werbebanner auf der Website www.oeaab.com. Für diese Leistung wurde an den Wiener Pressverein ein Betrag in der Höhe von EUR 3.000,- (somit EUR 250,- pro Monat und EUR 750,- pro Quartal) geleistet. Die Bekanntgabe „Wiener Presseverein“ umfasste somit Veröffentlichungen sowohl in dem genannten Druckwerk als auch auf der Website. Ausdrücklich festgehalten wird, dass hinsichtlich keines der beiden Medien der Betrag von EUR 5.000,- überschritten wurde.

Sämtliche der genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge (ohne 20 % Umsatzsteuer und 5 % Werbeabgabe).

Jedenfalls zum Zeitpunkt der Bekanntgaben für das erste und das zweite Quartal 2013 befand sich auf der Website der RTR GmbH eine „Anleitung zur Durchführung der Bekanntgaben nach dem MedKF-TG“ welche auf Seite 6 den Import einer Excel-Liste beschrieb. Auf dem darin enthaltenen Screenshot wird unter anderem ausgeführt, dass die zu importierende Excel-Liste zwei Spalten zu enthalten hat wobei in der ersten Spalte „der Name des Mediums bzw. des Medieninhabers“ enthalten sein muss.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum C-Verband beruhen auf den gesetzlichen Organisationsbestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Aus den Listen des Rechnungshofes welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich insbesondere, dass es sich beim C-Verband um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die aktuelle Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL verfügbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten als Mitglied des Vorstandes des C-Verbandes ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschuldigten sowie aus der Einsichtnahme in die Website des C-Verbandes (http://www.C-Verband.at/mediaDB/851095_Vorstand_aktuell.pdf), woraus insbesondere ersichtlich ist, dass der Beschuldigte jedenfalls seit 31.01.2013 Mitglied des Vorstandes ist.

Dass für den C-Verband am 15.07.2013 die in den Feststellungen genannten Bezeichnungen in die Webschnittstelle der KommAustria eingegeben wurden, ergibt sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbar – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus den von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG veröffentlichten Listen der bekanntgegeben Daten (online abrufbar unter: https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher). Hieraus ergeben sich auch die eingegebenen Beträge.

Die Feststellungen zur „seniormedia marketing ges.m.b.h.“, zum Pensionistenverband Österreich sowie zum Medium „UG – Unsere Generation“ beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch, aus dem Vorbringen des Beschuldigten sowie aus der Einsichtnahme in das Österreichische Pressehandbuch 2013, Seite 850. Aus letzterem ergibt sich insbesondere, dass das genannte Magazin 10 Mal im Jahr erscheint und dass die „seniormedia marketing ges.m.b.h.“ nicht Medieninhaberin des Druckwerks ist.

Die Feststellungen zum „Wiener Presseverein“ beruhen auf den Ausführungen des Beschuldigten sowie aus der Einsichtnahme in das zentrale Vereinsregister. Mit Beilage ./8 legte der Beschuldigte ein mit Februar 2013 datiertes Angebot des Wiener Pressevereins an den C-Verband vor, in welchem dieser mitteilt, dass er die Anzeigeverwaltung für die Website www.oeabb.at übernommen hat. Für die Führung des Werbebanners für die Dauer eines Jahres auf dieser Website leistete der C-Verband den Betrag von EUR 3.000,-. Somit wurde hinsichtlich dieser Veröffentlichung der Betrag von EUR 5.000,- pro Quartal und Medium keinesfalls überstiegen. Die Feststellungen zum Medium „Freiheit“, Servicezeitung des ÖAAB, beruhen insbesondere auf der Einsichtnahme in das Österreichische Pressehandbuch 2013, Seite 513.

Die Feststellungen zur „Anleitung zur Durchführung der Bekanntgaben nach dem MedKF-TG“ gründet sich auf die Einsichtnahme in die Website der RTR GmbH, wobei die hier betreffende Anleitung unter der URL <https://www.rtr.at/de/m/Webschnittstelle> abrufbar ist.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der C-Verband von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und am 15.07.2013 die, in den Feststellungen sowie im Spruch genannten, Eingaben veranlasst wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) ...

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der

Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt. Diese Bekanntgabepflicht umfasst nach Abs. 1 die Angabe des Namens des jeweiligen periodischen Mediums sowie den im Quartal an den betreffenden Medieninhaber geleisteten Gesamtbetrag.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung *in concreto* stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG) betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist. Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG stehen daher beispielsweise Bekanntgaben eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt es sich bei der durch den Beschuldigten veranlassten Meldung um eine unrichtige Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche offensichtlich, dass es sich bei den bekanntgegebenen Bezeichnungen nicht um Medien im Sinne des § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt.

Jedoch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Abgabe von Bekanntgaben, die bei isolierter Betrachtung der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG gar nicht unterlegen wäre,

jedenfalls nicht verwaltungsstrafrechtlich bewehrt sein kann. Dies trifft hinsichtlich der Eingabe „Wiener Presseverein“ zu. Hinsichtlich keines Mediums der unter „Wiener Presseverein“ veranlassten Eingabe wurde hierbei der Betrag von EUR 5.000,- im zweiten Quartal überstiegen. Der Beschuldigte konnte in diesem Fall glaubhaft dartun, dass der in § 2 Abs. 4 MedKF-TG vorgesehene „Schwellenbetrag“, der die Verpflichtung zur genaueren Datenbekanntgabe auslöst, nicht überschritten wurde. Aus dem genannten Grund ist das Tatbild des § 5 Abs. 2 MedKF-TG bezüglich der Eingabe „Wiener Presseverein“ nicht erfüllt.

Da jedoch hinsichtlich der Eingabe „Senior Media“ eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Mitglied des Verbandsvorstandes des C-Verbandes und damit gemäß den gesetzlichen Organisationsvorschriften des C-Verbandes zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen.

Der Beschuldigte hat hierzu ausgeführt, dass er keineswegs zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen bestellt worden sei. Soweit damit eine formelle Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG gemeint war, ist dem entgegenzuhalten, dass dies von der Behörde nicht ins Treffen geführt wurde. Die KommAustria stützt sich in der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens vielmehr auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 VStG, der zufolge alle außenvertretungsbefugten Personen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung trifft bei kollegialen Vertretungsorganen (wie dem Verbandsvorstand) die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit alle Mitglieder derselben (vgl. z.B. VwGH 04.07.2001, ZI. 2001/17/0034; VwGH 16.10.2008, ZI. 2007/09/0369).

Weiters führte der Beschuldigte aus, es sei zwar richtig, dass seine Person dem Rechnungshof gegenüber als Ansprechperson bzw. als vertretungsbefugtes Organ genannt worden sei, dies sei jedoch nicht in verwaltungsstrafrechtlichen Zusammenhängen geschehen. Diese Argumentation geht schon deswegen fehl, weil die Datenermittlung der vertretungsbefugten Organe der Rechtsträger durch den Rechnungshof gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T, BGBl. I Nr. 125/2011) zum Zweck der Sicherung der Vollständigkeit der Datensätze derjenigen Rechtsträger, die den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterliegen, erfolgt. Die Stammdaten (Name, Kontaktdaten, vertretungsbefugte Organe) aller der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger sind vom Rechnungshof halbjährlich in elektronischer Form der KommAustria zu übermitteln. Diese Übermittlungspflicht dient ihrem Zweck nach der Erleichterung der Vollziehung des MedKF-TG durch die KommAustria wozu auch die etwaige Führung von Verwaltungsstrafverfahren gehört.

Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des C-Verbandes nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 24. GP zu § 5 VStG). Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems wurde jedoch vom Beschuldigten nicht behauptet.

Fraglich ist ob die Unkenntnis der Rechtslage den Beschuldigten entlastet. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149).

In diesem Zusammenhang hat der Beschuldigte vorgebracht, auf der Website der RTR GmbH eine unrichtige oder zumindest irreführende Auskunft erhalten zu haben. Wie bereits in den Feststellungen ausgeführt enthielt zu den maßgeblichen Zeitpunkten ein Teil der Website und zwar eine Anleitung zur Datenbekanntgabe in der Webschnittstelle (Import einer Excel-Liste) in der Tat die Information, dass der „Name des Mediums bzw. des Medieninhabers“ angegeben werden muss. Es ist zuzugestehen, dass bei objektiver Auslegung des Begriffs „bzw.“ die betreffende Wortfolge so verstanden werden kann, dass auch die Angabe des Namens des Medieninhabers eine korrekte Eingabe darstellt. Dieser Umstand ist jedenfalls beim Verschulden und somit auch bei der Strafbemessung zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen (siehe dazu unter Begründungspunkt 4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe). Gleichwohl wird das Verschulden des Beschuldigten dadurch aus folgenden Gründen nicht zur Gänze ausgeschlossen:

Nach der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 5 Abs. 2 VStG ist ein Irrtum über ein rechtliches Gebot/Verbot dem Täter dann vorzuwerfen, wenn er sich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er aufgrund seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen dazu verpflichtet gewesen wäre. Nun war der Beschuldigte zweifellos dazu verpflichtet, sich aufgrund seiner Beschäftigung als Verbandsvorstandsmitglied mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des MedKF-TG vertraut zu machen (bzw. dies durch seine Mitarbeiter zu veranlassen). Die Einholung einer Auskunft bei der Behörde genügt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig zum Ausschluss des Verschuldens des Beschuldigten. Eine individuelle Rechtsauskunft wurde vom Beschuldigten aber nicht eingeholt, vielmehr beruft sich dieser auf unrichtige Informationen auf der Website der RTR GmbH. Gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle meldepflichtigen Rechtsträger dazu angehalten, die Bekanntgaben elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-

Interface) zu veranlassen. Dies impliziert die gesetzliche Verpflichtung der KommAustria zur Einrichtung bzw. zum Betrieb eines solchen Web-Interfaces. In diesem Web-Interface, welches für die Rechtsträger nur innerhalb der gesetzlichen Meldephasen zugänglich ist, findet sich unter gesonderten Links einerseits der die Möglichkeit der Meldung nach § 2 und andererseits die Möglichkeit der Meldung nach § 4 MedKF-TG. Folgt man dem Link „Dateneingabe“ gelangt man auf jene Seiten, in welchen die Eingabe selbst zu erfolgen hat. Aufgrund der sachlichen Unterschiede bei der § 2- und der § 4-Meldung besteht für beide eine gesonderte Eingabewebsite. Auf der Website auf der die Meldung nach § 2 abgegeben werden kann finden sich unter der Überschrift „Bekanntgabe von Medienkooperationen und Werbeaufträgen“ folgende Informationen (Datum wird jedes Quartal aktualisiert):

„Dieses Formular dient der Bekanntgabe Ihrer Daten betreffend Medienkooperationen und Werbeaufträge nach § 2 MedKF-TG für das aktuelle Quartal.

*Genau bekanntzugeben sind der **Name des periodischen Mediums** und die Gesamthöhe des Aufwandes, der für dieses periodische Medium innerhalb eines Quartals zu leisten ist.*

Erläuterungen zu den bekanntzugebenden Daten erhalten Sie [hier](#)

Tragen Sie die Daten bitte in die dafür vorgesehenen Felder ein bzw. importieren Sie die Daten aus Ihrer vorgefertigten excel-Liste.

Nähere Informationen zum Format und zum Import der excel-Liste erhalten Sie [hier](#)

Sie können das Formular jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt mit der Dateneingabe fortfahren.

Bitte beachten Sie, dass mit Klick auf "Formular absenden" die Bekanntgabe nach § 2 MedKF-TG für das Quartal abgeschlossen ist.

Eine weitere Bearbeitung der eingegebenen Daten ist danach nicht mehr möglich!

Bitte achten Sie jedoch darauf, das Formular rechtzeitig – und zwar bis spätestens 15.04.2014, 24:00 Uhr – abzusenden.

Bitte beachten Sie: Werden einzelne Mediennamen nach Import Ihrer Excel-Liste rot hinterlegt, bedeutet dies, dass diese Mediennamen - entweder auf Grund ihrer Schreibweise oder weil es sich dabei um ausländische Medien handelt - nicht mit den Titeln der Medienliste übereinstimmen, die der Webschnittstelle zugrunde liegt. Sollte dies der Fall sein, empfehlen wir Ihnen, die Schreibweise im Interesse der Einheitlichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Wenn Sie in das Feld klicken und den Namen des Mediums händisch neu eingeben, erhalten Sie Vorschläge.“

Die hier angeführten Verlinkungen (durch Unterstreichung hervorgehoben) führen zu folgenden weiteren Informationsseiten:

Als Name des periodischen Mediums ist anzugeben

1. der Titel eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms,
2. der Titel einer Zeitung (ohne Berücksichtigung regionaler Mutationen), einer Zeitschrift, eines Magazins oder einer Sonderbeilage,
3. die Bezeichnung einer Website oder der Titel eines elektronischen Newsletters.

Entgelt

Das geleistete Entgelt ist als Nettoentgelt in Euro anzugeben. Wurde im Einzelfall kein Entgelt geleistet, sondern eine andere Form von Gegenleistung erbracht, muss ein Rechtsträger den gemeinen Wert dieser Gegenleistung beurteilen. Dabei handelt es sich um den (fiktiven) Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt worden wäre. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse dürfen dabei nicht berücksichtigt werden. Die Beträge sind jeweils ohne Währungssymbol und ohne Tausenderpunkt

anzugeben.

und:

*„Ihre excel-Liste muss aus zwei Spalten bestehen, die kein bestimmtes Format aufweisen müssen. In Spalte 1 muss der **Name des periodischen Mediums** ohne Zeilenumbrüche eingegeben sein, Spalte 2 muss den Betrag ohne Währungssymbol und ohne Tausenderpunkt enthalten. Zum Import der Daten müssen die Zellen in der excel-Liste markiert und kopiert und sodann in ein Feld im Webformular eingefügt werden.“*

Auf der Website auf der die Meldung nach § 4 abgegeben werden kann findet sich unter der Überschrift „Bekanntgabe von Förderungen an Medieninhaber“ folgende Information (Daten werden jedes Quartal aktualisiert):

*„Dieses Formular dient der Bekanntgabe Ihrer Daten über Förderungen an Medieninhaber nach § 4 MedKF-TG. Genau bekanntzugeben sind der **Name des Medieninhabers** und die Gesamtsumme der diesem Medieninhaber innerhalb des Quartals zugesagten Förderungen. Die Förderungssumme ist in Euro anzugeben.“*

Haben Sie genaue Daten bekanntzugeben, tragen Sie diese bitte in die dafür vorgesehenen Felder ein oder importieren Sie die Daten aus Ihrer vorgefertigten excel-Liste.

Nähere Informationen zum Format und zum Import der excel-Liste erhalten Sie [hier](#)

Sie können das Formular jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt mit der Dateneingabe fortfahren.

Bitte beachten Sie, dass mit Klick auf "Formular absenden" die Bekanntgabe nach § 4 MedKF-TG für das Quartal abgeschlossen ist. Eine weitere Bearbeitung der eingegebenen Daten ist danach nicht mehr möglich!

Bitte achten Sie jedoch darauf, das Formular rechtzeitig – und zwar bis spätestens 15.04.2014, 24:00 Uhr – abzusenden.“

Die in diesem Dokument angeführte Verlinkung führt zu folgender Informationsseite:

*„Ihre excel-Liste muss aus zwei Spalten bestehen, die kein bestimmtes Format aufweisen müssen. In Spalte 1 muss der **Name des Medieninhabers** ohne Zeilenumbrüche eingegeben sein, Spalte 2 muss den Betrag ohne Währungssymbol und ohne Tausenderpunkt enthalten. Zum Import der Daten müssen die Zellen in der excel-Liste markiert und kopiert und sodann in ein Feld im Webformular eingefügt werden.“*

Somit wird auf den jeweiligen Eingabeinterfaces zwischen den beiden Meldungen der §§ 2 und 4 MedKF-TG unterschieden. Zudem werden zahlreichen Informationen zur Dateneingabe bereitgestellt. Aus der Webschnittstelle selbst ist mithin eindeutig erkennbar, dass im Rahmen der Meldung nach § 2 MedKF-TG der Name des Mediums zu nennen ist während nach § 4 MedKF-TG der Name des Medieninhabers angegeben werden muss. Die vom Beschuldigten ins Treffen geführte, irreführende Beschreibung betrifft lediglich eine, unter dem Link „Importieren“ zugängliche Seite, welche das Einspielen von Excel-Dokumenten in die Webschnittstelle ermöglicht um so den meldepflichtigen Rechtsträgern eine händische Eingabe der einzelnen Posten zu ersparen. Diese Website ist für die Eingabe nach § 2 und § 4 MedKF-TG aus technischen Gründen identisch und enthält neben der Möglichkeit zum Import der Excel-Liste folgende Informationen:

„Ihre Excel-Liste muss aus zwei Spalten bestehen:

*Spalte 1 muss den **Namen des Mediums bzw. Medieninhabers** enthalten.
Bitte beachten: keine Zeilenumbrüche maximal 200 Zeichen*

Spalte 2 muss den Betrag enthalten.

Bitte beachten: kein Währungssymbol, keine Tausenderpunkte, als Komma den Beistrich (,) verwenden

Importieren der Excel-Liste:

1. Markieren Sie in Excel den zu kopierenden Zellbereich
2. Kopieren Sie den markierten Zellbereich in die Zwischenablage (Strg-C)
3. Klicken Sie mit der Maus in das unten stehende leere Feld
4. Fügen Sie Daten aus der Zwischenablage ein (Strg-V)
5. Mit dem Button "Importieren" werden diese Daten dem Bekanntgabe-Formular hinzugefügt
6. Kontrollieren Sie das Bekanntgabe-Formular auf Fehler und korrigieren Sie diese"

Wie bereits ausgeführt ist die Formulierung „Spalte 1 muss den Namen des Mediums bzw. Medieninhabers enthalten“ der Tatsache geschuldet, dass es sich bei der betreffende „Excel-Import-Seite“ aus technischen Gründen um ein und dasselbe Modul handelt, welches sowohl beim Excel-Import in Zusammenhang mit § 2 als auch mit § 4 zur Anwendung kommt. Mit der Formulierung „Namen des Mediums bzw. Medieninhabers“ wird daher sowohl den Erfordernissen der Meldung von Werbeaufträgen als auch der Meldung von Förderungen Rechnung getragen.

Zwar ist einzuräumen, dass die gewählte Formulierung Raum für Missverständnisse eröffnet, jedoch ist umgekehrt auch festzuhalten, dass die in der Webschnittstelle zur Verfügung gestellte Rechtsinformation in allen anderen Fällen unmissverständlich und eindeutig ist. Hinzu kommt die Tatsache, dass bisher lediglich die Informationsangebote der RTR GmbH zitiert wurden, die in der Webschnittstelle selbst enthalten sind. Auf der Website <http://www.rtr.at/de/m/Medientransparenz> sind jedoch noch zahlreiche weitere Informationen in Bezug auf die Abgabe von Meldungen nach dem MedKF-TG abrufbar. Dazu zählen der Gesetzestext des MedKF-TG sowie die parlamentarischen Materialien, eine Erstinformation für Rechtsträger, welche die wichtigsten Rechtsvorschriften in aller Kürze zusammenfasst und eine umfangreiche FAQ-Sektion in welcher zahlreiche Rechtsfragen im Detail behandelt werden. In all diesen Informationsmaterialien ist durchgängig der Name des Mediums als Gegenstand der Bekanntgabeverpflichtung nach § 2 MedKF-TG angeführt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nach § 5 Abs. 2 VStG seiner Beschäftigung nach dazu verpflichtet war, sich mit den relevanten Rechtsvorschriften bekannt zu machen. Die Gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 1 MedKF-TG ist insofern eindeutig als sie die Angabe des Namens des periodischen Mediums fordert, in dem die Veröffentlichung vorgenommen wurde. Bei gehöriger Sorgfalt hätte dem Beschuldigten daher sowohl aus dem, auf der Website verfügbaren, Informationsangebot als auch aus dem Gesetzeswortlaut selbst auffallen müssen, dass im Rahmen der Meldung nach § 2 MedKF-TG die Meldung des Medieninhabers anstatt des Mediums kein rechtmäßiges Alternativverhalten darstellt. Weiters eröffnet ein Blick auf die vom C-Verband veranlassten Bekanntgaben die Einsicht, dass der Beschuldigte den von ihm selbst gesetzten Maßstab (alternative Nennung des Medieninhabers) nicht eingehalten hat, da weder die „seniormedia marketing ges.m.b.h.“ noch der „Wiener Presseverein“ Medieninhaber derjenigen Medien sind, in denen die entgeltlichen Veröffentlichungen erfolgten (vgl. dazu die Ausführungen in den Feststellungen). Abschließend ist anzumerken, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der eingegebenen Daten ausweislich der Gesetzesmaterialien ausschließlich bei den Rechtsträgern liegt (vgl. ErlRV 2009 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG).

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF-TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens-

und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Soweit der Beschuldigte vorbringt, es könne nicht für einen auf einem Irrtum beruhenden, einmaligen Eingabefehler dieselbe Strafhöhe wie im Abs. 1. oder wie im Fall einer absichtlich falschen Bekanntgabe gelten, verkennt er, dass es durchaus üblich ist, für Verwaltungsvergehen unterschiedlicher Schwere und Tragweite einen einheitlichen Strafrahmen vorzusehen. Die vollziehende Behörde ist freilich gemäß § 19 VStG verpflichtet, die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung und insbesondere das Ausmaß des Verschuldens zu berücksichtigen. Ein einheitlicher Strafrahmen der zudem eine beträchtliche Spanne aufweist, steht einer solchen Berechnung nicht entgegen, tatsächlich macht er eine entsprechende Würdigung durch die Behörde umso notwendiger.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG, § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark beeinträchtigt.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtlage nach

§ 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, ZI. 2010/09/0141). Durch die Offenlegung der jeweils verausgabten Gesamtbeträge im maßgeblichen Quartal hat der Beschuldigte erkennen lassen, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Weiters ist die Tatsache, dass die Formulierung der Bekanntgabepflicht in einer einzelnen Passage der Webschnittstelle Raum für Missverständnisse bot, verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Die Sorgfaltswidrigkeit des Beschuldigten ist im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

